

## **Unbegreiflich „grosszügige“ Rechtssprechung der Asylrekurskommission (ARK)**

**(verfasst im Juli 2001; die Problematik ist heute noch dieselbe)**

Unbestritten ist, dass wirklich verfolgten Flüchtlingen geholfen werden muss. Dazu braucht es gesetzliche Vorschriften, wer als Flüchtling unter welchen Voraussetzungen in der Schweiz bleiben darf. Diese Vorschriften zu erlassen, ist Sache des Gesetzgebers, letztlich des Schweizer Volkes. Instanzen wie das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) und das übergeordnete Gericht, die "Asylrekurskommission" (ARK), müssen dann das Gesetz umsetzen.

### **"Ausgeweitete" Rechtssprechung**

Das Problem liegt nun darin, dass die ARK seit Jahren die Aufnahme von Flüchtlingen faktisch ausgeweitet hat, sozusagen am Gesetzgeber vorbei. Dabei spielte oft der folgende Mechanismus: Zwar wurde Asyl verweigert. In einem zweiten Schritt folgte dann aber eine "Vorläufige Aufnahme", weil eine Rückschaffung "nicht zumutbar" sei. So wurden neue Kategorien von Personen geschaffen, die in der Schweiz bleiben durften, auch wenn es sich nicht um Flüchtlinge handelte. Kritik gegen diese Praxis wurde in den Medien nur selten laut, so zum Beispiel, wenn Gewaltverbrecher in der Schweiz bleiben durften oder wenn es um "sexuelle Themen" ging wie nachfolgend im ersten Punkt.

#### **- Trans- oder Homosexualität:**

Bereits vor Jahren wurde im *Blick* die Aufnahme eines "transsexuellen", indischen Asylbewerbers hochgespielt. Die ARK hatte festgehalten, dass eine operative Geschlechtsumwandlung in Indien zwar möglich sei, aber dass der medizinische Standard dort "das Niveau der europäischen Leistungen nicht erreicht". Zudem sei "der finanzielle Aufwand für die Behandlung in Indien sehr hoch und stehe daher nur einem Kreis sehr begünstigter Inder zur Verfügung" (angeblich soll der Bund für diesen Fall rund Fr. 80'000.-- aufgewendet haben). In jüngster Zeit kritisierte die Boulevardpresse auch die Aufnahme von homosexuellen Asylbewerber aus Nigeria, wo wegen der Situation im Heimatstaat eine Rückkehr nicht mehr zumutbar sei. (Entscheid N 369 769).

#### **- Medizinische Gründe**

Von ungleich grösserer Tragweite sind generell die "medizinischen" Gründe, die oft zur faktisch definitiven Aufnahme in der Schweiz führen. Ein besonders "grosszügiges" Beispiel stellt der Fall eines türkischen Asylbewerbers dar, der geltend machte, er habe drei Tage nach (!) Erhalt des negativen Urteils (des BFF) ein Magengeschwür bekommen. Ausdrücklich hielt die Beschwerdeinstanz ARK fest, das Magengeschwür sei Folge des Stresses, der mit der drohenden Rückschaffung verbunden war ("un requérant souffrant d'ulcères en raison du stress lié à son renvoi"). Wenn der Betroffene an seinem Wohnort im Süden Ankaras eine "neue Krise" ("une nouvelle crise") erleide, sei eine angemessene medizinische Verpflegung nicht sichergestellt. Eine Rückschaffung sei somit unzumutbar. (Entscheid N 184 869).

#### **- Psychische Gründe, auch wenn keine Verfolgung mehr droht.**

Bemerkenswert ist auch die Argumentation, es treffe zwar zu, dass im Heimatland keine Verfolgung aktuell sei, die dortigen Erlebnisse hätten aber

derart traumatische Wirkungen gehabt, dass eine Rückkehr nicht mehr zumutbar sei. Mit medizinischen Begriffen wie "chronifizierte Form posttraumatischer Belastungsstörung" wird das Verbleiben in der Schweiz begründet. Im Ergebnis kommt es vor, dass die ARK ohne Anhörung der Betroffenen und ohne spezialärztliche Untersuchung eine Aufnahme bewilligt, selbst wenn die geschulte Spezialistin der ersten Instanz (BFF) nach detaillierter Befragung zum Schluss gekommen war, es lägen unglaubwürdige Aussagen vor (Entscheidung der ARK vom 19. Februar 1998 und 28. Mai 1997).

#### **- Alter als Grund, hier bleiben zu dürfen**

In diversen Entscheiden kam die ARK zum Schluss, dass aufgrund des Alters eine Rückweisung nicht mehr zumutbar sei. Diese Entscheide betreffen in erster Linie Frauen, bei denen ein Alter von über 60 Jahren bereits genügen kann, um eine dauerndes Verbleiben in der Schweiz zu ermöglichen. (Entscheid N 287 509).

#### **- Mangelndes wirtschaftliches Auskommen**

Die Ausweitung mit der vielleicht grössten Tragweite besteht darin, dass die ARK wirtschaftliche Perspektiven im Heimatland mit berücksichtigt. Dies selbst dann, wenn der Betroffene eine "innerstaatliche Wohnsitzalternative" besitzt, wenn er also in seinem Heimatland in eine andere Region ziehen könnte. In solchen Urteilen wird zum Beispiel festgehalten, dem Betroffenen sei "in Ermangelung eines sozialen Beziehungsnetzes" nicht zuzumuten, in die Westtürkei zu ziehen, weil er sich als Landwirt noch "nie ausserhalb seines Heimatdorfes aufgehalten hat". Oder es wird ganz allgemein formuliert: "Ohne ein Minimum an Schulbildung oder beruflichen Bildung, wird es (dem Asylbewerber) praktische unmöglich sein, an einem andern Ort im Land eine Existenzbasis für seine Familie zu schaffen". (Entscheid N 194 880).

#### **- Subjektiver Nachfluchtgrund**

Eine besonders "interessante" Begründung, weshalb eine Rückschaffung nicht mehr zumutbar sein soll, besteht darin, einen "subjektiven Nachfluchtgrund" zu bejahen. Gemeint sind dabei die Fälle, bei denen sich ein Asylbewerber nach seiner Flucht in die Schweiz politisch betätigt, so dass die Rückkehr ins Heimatland problematisch wird. So wurde zum Beispiel bei einem türkischen Asylbewerber argumentiert, er habe an im Juli 1996 an einer Demonstration vor dem türkischen Konsulat in Zürich teilgenommen, wobei anzunehmen sei, dass er dabei gefilmt worden sei. (Entscheid N 294 977). Ein anderer Asylbewerber durfte bleiben, weil der Gerichtsprozess gegen ihn (wegen Spenden-gelderpressung) öffentlich gewesen sei. Den Heimatbehörden könnten somit Informationen zugeflossen sein, somit auch hier zu gefährlich sei, wenn er in die Heimat abgeschoben werde. (Entscheid N 298 853).

#### **- Unmöglichkeit, das Alter mit Knochenanalyse abzuklären**

Es kommt dazu, dass die ARK gelegentlich formelle Hindernisse einbaut, welche die Rückschaffungen in der Praxis stark erschweren. Das BFF hatte begonnen, mit Knochenanalysen das Alter von Asylbewerbern zu überprüfen, nachdem sich eingebürgert hatte, dass vor allem Asylbewerber aus Westafrika behaupten, noch minderjährig zu sein (darunter zahlreiche Drogendealer). Im Grundsatzentscheid vom 12. September 2000 entschied die ARK mit überspitztem Formalismus, solche Analysen seien zu wenig verlässlich und stoppte die Wegweisungen. Als Folge davon genügt die simple Behauptung eines Asylbewerbers, er sei minderjährig und habe keine Eltern, um die Einreise in die Schweiz zu erzwingen, selbst wenn offensichtlich ist, dass seine Angaben nicht den Tatsachen entsprechen.

### **- Die umstrittene 20-Tage-Regel**

Grosse praktische Tragweite hat, dass die ARK in folgendem Sinne eine hochproblematische 20-Tage-Frist eingeführt hat: Mit grosser Mühe hat die Schweiz mit den Nachbarländern "Rückübernahmeabkommen" schliessen können. Wenn nachgewiesen ist, dass sich ein Asylbewerber vorher in einem anderen Staat aufgehalten hat, kann er dorthin zurückgeschickt werden. Nun hat die ARK entschieden, dass die Schweiz dem Asylbewerber nachweisen muss, dass der Aufenthalt in diesem betreffenden Land mindestens 20 Tage gedauert hat, sonst ist ein Rückschicken in der Regel nicht möglich. Beweise dieser Art sind naturgemäss sehr schwierig zu führen, sodass diese ARK-Praxis die Rückübernahmeabkommen aushöhlt. (Entscheid N 385 275).

### **- Einfachere Aufnahme als in den umliegenden Ländern**

Die bei der ARK herrschende Mentalität wird vielleicht am besten durch das Grundsatzurteil vom 2. August 1998 dokumentiert, bei dem ein Asylbewerber aufgenommen wurde, obwohl er bereits in Deutschland abgewiesen worden war. Während die Deutschen im dortigen Asylverfahren eine Rückschaffung für zumutbar hielten, kamen die Schweizer zum gegenteiligen Schluss. Die ARK entschied, das deutsche Urteil "möge nicht zu überzeugen" und hielt fest, "Entscheidkorrekturen" seien bei ausländischen Urteilen möglich. Auch eine Ausweisung nach Deutschland komme im konkreten Fall "nicht in Frage", weil Deutschland keine Gewähr biete, dass der Mann trotz Gefährdung nicht doch in sein Heimatland zurückgeschickt werde.

### **So bekommt die Schweiz die Probleme nie in den Griff**

Wie soll die Schweiz das Flüchtlingsproblem je in den Griff bekommen, wenn jeder Wirtschaftsflüchtling weiss, dass mangelnde Ausbildung und mangelnde wirtschaftliche Perspektive faktisch die Aufnahme in der Schweiz bedeutet? Wo soll das hinführen, wenn in den Krisengebieten dieser Welt bekannt wird, dass es - um bei uns ein definitives Bleiberecht zu erhalten - genügt, homosexuell zu sein, über 60 Jahre zu zählen, von der Beschneidung bedroht zu sein, oder an Aids zu leiden, oder mit einem psychischen Trauma belastet zu sein, und so weiter und so fort?

Die schönsten Gesetze und die besten Rücknahmeabkommen mit Nachbarstaaten nützen nichts, wenn diese von der Rechtsprechung der ARK faktisch unterlaufen werden. In den letzten Jahren wurde immer wieder gefordert, die Schweiz müsse dem Schengener Abkommen beitreten, damit die Asylproblematik gelöst werden kann. Das ist unzutreffend. Wie soll ein (mit Schengen verbundenes) Abschaffen der Grenzkontrollen die Probleme lösen, wenn jedermann, der in Italien an der Adria an Land geht, weiss, welche "weiche" Haltung die Schweiz gegenüber Asylbewerbern vertritt? Statt eine "weiche Linie" zu fahren, sollte die Schweiz an Ort und Stelle helfen, wo jeder investierte Franken unvergleichbar mehr Hilfe und Menschlichkeit bringt.

Luzi Stamm, Nationalrat